

An das
Präsidium des Nationalrats
Ministerialentwürfe | Parlament Österreich

An das
Bundesministerium Finanzen
e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 27.11.2025

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Finanzstrafgesetz, das Finanzstrafzusammenarbeitsgesetz, die Bundesabgabenordnung, das Normverbrauchsabgabegesetz, das Kraftfahrgesetz 1967, das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz und das ZollrechtsDurchführungsgesetz geändert werden (Betragbekämpfungsgesetz 2025 Teil Steuern – BBKG 2025 Teil Steuern)

Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz und das Sozialbetrugbekämpfungsgesetz geändert werden (Betragbekämpfungsgesetz 2025 Teil Sozialabgaben – BBKG 2025 Teil Sozialabgaben)

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter erstattet (unter Einbeziehung der Fachgruppen Finanzrecht und Insolvenzrecht) zum oa Gesetzesvorhaben folgende

STELLUNGNAHME:

Vorauszuschicken ist, dass die Begutachtungsfrist mit Beginn 20. November 2025 und Fristende 27. November 2025 derart kurz bemessen ist, dass für den gegenständlichen Gesetzesentwurf aufgrund des entsprechenden Umfangs und der Vielzahl an betroffenen Gesetzen eine

(fundierte) Stellungnahme nicht möglich ist. Die viel zu kurz gewählte Frist ist rechtsstaatlich besonders bedenklich, weil es teilweise um verfassungsrechtlich relevante Themen geht.

Die Stellungnahme bezieht sich auf die vorgeschlagenen Regelungen, die auf die **Einschränkung des in der Insolvenzordnung verankerten Anfechtungsrechts von Zahlungen zu Gunsten des Fiskus und der Sozialversicherungsträger abzielen** (RV 310 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP, Art 5 Änderung der Bundesabgabenordnung, neu einzuführende Bestimmung des § 211a; RV 311 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVIII. GP, Art 1 Änderung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, neu einzuführende Bestimmung des § 65 Abs 3).

Grundsatz des österreichischen Insolvenzrechts ist die Gleichbehandlung der Gläubiger. Durch die Anfechtungen von Zahlungen an Gläubiger im letzten Jahr vor Insolvenzeröffnung wird der Zeitpunkt der Gleichbehandlung vorverlegt. Die Gläubiger zahlen den erhaltenen Betrag in die Insolvenzmasse zurück und melden ihn als Insolvenzforderung wieder an. Dieses Geld dient vorerst der Finanzierung der Verwertung im Insolvenzverfahren und wird letztlich als Quote gleichmäßig an alle Insolvenzgläubiger verteilt. Der vorgesehene (weitgehende) Ausschluss der Anfechtung gegenüber den Abgabenbehörden und Sozialversicherungsträgern führt daher zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung der sonstigen Gläubiger. Er schädigt die anderen Gläubiger (Lieferanten, Vermieter, Banken etc), weshalb die geplante Änderung mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz verfassungsrechtlich bedenklich erscheint und sich zeigen wird, ob diese Bestimmung einer Prüfung durch den VfGH standhält.

Darüber hinaus gilt es zu bedenken:

Das Geld aus einer Anfechtung sichert ua die Kosten einer Prozessführung für die Hereinbringung von strittigen Forderungen und Ansprüchen. Im Insolvenzverfahren hat der Schuldner dann - in Hinblick auf das Aufbringen der ersten Quote - eine bessere Möglichkeit der Sanierung. Das Unternehmen und Arbeitsplätze bleiben erhalten, Gläubiger erhalten Zahlungen. 30% der Unternehmenskonkurse enden mit einem Sanierungsplan.

Die vorgeschlagenen Regelungen konterkarieren diese der Insolvenzordnung inhärente Intention.

Dr. Gernot Kanduth

Präsident